



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-8233 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z1. 50 115/267-II/3/89

Wien, am 11. Juli 1989

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf Pöder  
Parlament  
1017 W i e n

3727/AB  
1989 -07- 13  
zu 3799/11

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Walter SCHWIMMER, Dr. Gertrude BRINEK und Kollegen haben am 22.5.1989 unter der Nr. 3799/J/89 eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Mißstände am Mexikoplatz im 2. Wiener Gemeindebezirk an mich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Ergebnisse brachten die seit Oktober 1988 gemeinsam mit der Finanzbehörde und dem Magistrat der Stadt Wien gesetzten Aktionen?
2. Wieviele Bestrafungen nach dem Finanzstrafgesetz und dem Devisengesetz erfolgten aufgrund der bei diesen Aktionen eingeleiteten Erhebungen?
3. In wievielen Fällen wurde von der Möglichkeit der Verhängung eines Aufenthaltsverbotes nach rechtskräftiger Bestrafung Gebrauch gemacht?
4. Welche Möglichkeit sehen Sie zu einer zumindest vorübergehenden ständigen Präsenz von Sicherheitswachebeamten, unter Umständen gemeinsam mit anderen Organen, in ausreichender Zahl auf dem Mexikoplatz?
5. Welche Konsequenzen ziehen Sie darüber hinaus aus der Tatsa-

che, daß es bisher zu keiner echten Verbesserung der Situation gekommen ist."

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Der massive Einsatz von Sicherheitsorganen der Bundespolizeidirektion Wien in Zusammenarbeit mit Organen der Zoll- und Gewerbebehörden im Bereich Mexikoplatz hat dazu geführt, daß ein weiterer Zustrom von sogenannten Schwarzhändlern vermieden werden konnte. Ein Anstieg von gerichtlich strafbaren Handlungen konnte nicht beobachtet werden und ein Handel mit Suchtgift wurde an dieser Örtlichkeit nie festgestellt.

Zu Frage 2:

Da die Finanzstrafbehörden die erfolgten Bestrafungen den Sicherheitsbehörden nicht regelmäßig mitteilen, ist mir die Beantwortung dieser Frage nicht möglich.

Zu Frage 3:

Von der Sicherheitsbehörde wurde anlässlich von Amtshandlungen am Mexikoplatz noch kein einziges Aufenthaltsverbot aufgrund einer rechtskräftigen Bestrafung wegen Finanzdelikten verhängt. Die gesetzliche Voraussetzung der Rechtskraft einer Bestrafung ist allein aufgrund des Instanzenzuges und der Schwierigkeiten der Durchführung des Finanzstrafverfahrens wegen des kurzen Aufenthaltes der Betroffenen zum Zeitpunkt des Einschreitens der Sicherheitsorgane kaum gegeben. Die im Bereich des Mexikoplatzes überprüften ausländischen Staatsbürger haben die erforderlichen Reisedokumente bei sich, dürfen in der Regel sichtsvermerksfrei einreisen, verfügen zumeist über ausreichende Geldmittel und ihre Angaben, sich als Touristen nur kurzfristig im Bundesgebiet aufzuhalten, sind nicht zu widerlegen. Es fehlen daher auch in dieser Hinsicht für ein wirksames Einschreiten nach dem Fremdenpolizeigesetz die entsprechenden Voraussetzungen.

- 3 -

Zu Frage 4:

Durch die angeordneten Überwachungsmaßnahmen wurden ohnehin alle Möglichkeiten der Präsenz der Organe ausgeschöpft.

Folgende Maßnahmen werden ergriffen:

Vier Patrouillen, bestehend aus je zwei Sicherheitswachebeamten, ausgerüstet mit Funkgeräten, überwachen den Mexikoplatz und dessen nähere Umgebung täglich.

Von Montag bis Samstag, in der Zeit von 10.00 bis 17.00 Uhr, streifen zusätzlich 2 Sicherheitswachebeamte mit einem Diensthund, vorwiegend um die Gehsteige und Auf- und Abgänge zu den U-Bahnstationen freizuhalten. Im gleichen Zeitraum ist außerdem eine Streife von zwei motorisierten Beamten eingesetzt, die im Zusammenwirken mit der MA 48, welche die erforderlichen Abschleppungen vornimmt, das Verparken durch vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge verhindern soll.

Überdies werden gemeinsame Großaktionen mit Beamten des Marktamtes und der Zollbehörde vorgenommen. An diesen Großaktionen nehmen ein Sicherheitswachebeamter der Verwendungsgruppe W 1 und 14 weitere Sicherheitswachebeamte, einschließlich zweier Diensthundeführer, teil.

Seit April 1989 wurden täglich, ausgenommen Sonntag, Sondereinsätze gemeinsam mit den Beamten des Marktamtes in einem Zeitausmaß von jeweils mindestens drei Stunden durchgeführt. Zwischen dem 24.4.1989 und dem 10.6.1989 kam es zu 38 solchen Sondereinsätzen.

Zusätzlich wurden in diesem Zeitraum neun Großaktionen mit Beamten der Zollfahndung und des Marktamtes durchgeführt. Beamte der Alarmabteilung übernehmen nach Abschluß solcher Aktionen die Nachsicherung, um ein Aufleben der Schwarzhandelstätigkeit zu unterbinden. Dadurch soll auch ein Ausweichen auf benachbarte Örtlichkeiten verhindert werden.

Die Bundespolizeidirektion Wien wird diese Maßnahmen vorläufig bis 30.9.1989 durchführen. Eine laufende Berichterstattung über den Erfolg dieser Maßnahmen ermöglicht der Behörde jederzeit, eine Anpassung an geänderte Situationen am Mexikoplatz vorzunehmen.

Zu Frage 5:

Wie mir berichtet wurde, ist bereits eine Beruhigung der Situation am Mexikoplatz eingetreten. Dennoch werde ich auch weiterhin die Erzielung möglichst optimaler Sicherheitsverhältnisse durch entsprechende Maßnahmen anstreben.

Ich muß jedoch darauf hinweisen, daß die auftretenden Mißstände vorwiegend den Verdacht gewerblicher und zollrechtlicher Übertretungen ergeben, weshalb der Sicherheitsbehörde und deren Organen nur eine eingeschränkte Zuständigkeit zukommt und daher die Möglichkeit eines effektiven Einschreitens beschränkt ist.

Föcny Jc